- 87. 1. Kann berjeuige, an welchen der Eigentümer die angeblich zur Eigentümergrundschuld gewordene Sicherungshypothek unter deren Umwandelung in eine Berkehrshypothek abgetreten hat, sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berusen, wenn der abtretende Eigentümer nicht als Gläubiger im Grundbuch eingetragen, wohl aber die Umwandelung der als Grundschuld auf den Eigentümer übergegangenen Hypothek in eine Hypothek für eine Darlehenssforderung im Grundbuche bermerkt ist?
- 2. Rommt der öffentliche Glanbe des Grundbuchs nur dem Erwerber zustatten, der im Bertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs erworben bat?

BGB. §§ 892, 1155.

III. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1915 i. S. Holstenbank (Kl.) u. Kreditbank (Nebenintervenientin) w. J. (Bekl.). Rep. III. 509/14.

I. Landgericht Riel.

II. Oberlandesgericht baselbft.

Der Klägerin stand an dem Grundstück eines Kausmanns J. R. eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 8000 M zu. Sie verslangte von ihm die Tilgung ihrer gesicherten Forderung von gleicher Höhe und vereinbarte mit ihm, daß sie gegen Zahlung von 8000 M die Löschung oder Abtretung der Hypothek bewilligen werde. Die Klägerin stellte darauf ein notariell beglaubigtes Anerkenntnis, wegen ihrer Forderung nehst Zinsen von dem Eigentümer voll befriedigt zu sein, nehst Löschungsbewilligung aus und übersandte diese Urkunde mit einer anderen Löschungsbewilligung an den Beklagten mit folgendem Begleitschreiben:

"In der Anlage überreichen wir Ihnen zu getreuen Händen in Sachen J. R.... 2 löschungsfähige Quittungen über je 8000 M.... Herr R. wird bei Ihnen vorkommen, und sollen die Posten an die Kreditbank, e. G. m. b. H. hier, abgetreten werden. Wir bitten Sie, das Erforderliche zu veranlassen. Die Akten sind jedoch nach

Bollziehung wieber an uns gurudzusenben."

Der Beklagte beglaubigte die Erklärung des R., daß er die zur Sigentümergrundschuld gewordene Hypothek in eine Hypothek für ein ihm von der Kreditbank gewährtes Darlehen umwandele, an die

Kreditbank abtrete und die Eintragung der Umwandelung und Abtretung sowie die Aushändigung des jest zu bildenden Hypothekenbriefs bewillige und beantrage. Der Beklagte sandte jedoch die Urstunden nicht an die Klägerin zurück, sondern an die Kreditbank, die sie dem Grundbuchamt einreichte und folgende Eintragung im Grundbuch erwirkte: "8000 M. Abgetreten an die Kreditbank e. S. m. b. H. in B. unter Umwandelung der zunächst als Grundschuld auf den Eigentümer übergegangenen Hypothek in eine Hypothek für eine Forderung aus einem Darlehen in Höhe von 8000 M, verzinsslich"... (usw.). Der Hypothekenbrief wurde von dem Grundbuchsamte der Kreditbank ausgehändigt. Diese hat die Hypothek noch nicht weiter übertragen. J. R. ist in Konkurs geraten.

Die Klägerin beansprucht mit der Behauptung, daß sie keine Zahlung ihrer Forderung gegen I. R. erlangen könne und durch das Verschulden des Beklagten die Hypothek, die volle Sicherheit geboten hätte, verloren habe, Ersat der 8000 M von dem Beklagten. Die Klage wurde abgewiesen und die Berufung der Klägerin und der Kreditbank, die ihr als Nebenintervenientin beigetreten war, zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

"Beibe Borinstanzen haben die Klage abgewiesen, weil die Hypothet noch der Klägerin zustehe und daher der behauptete Schaden, für den die Klägerin Ersah beansprucht, nicht eingetreten sei. Dem ist beizupflichten.

Der Berusungsrichter führt zunächst völlig zutressend aus, daß die durch Höchstetragshypothek gesicherte Forderung der Klägerin nicht etwa durch das in Erwartung der Zahlung ausgestellte Empfangsbekenntnis nehst Löschungsbewilligung getilgt und die Hypothek infolgedessen zur Eigentümergrundschuld geworden sei. Die Gegenaussährungen der Revision, daß ein solches Empfangsbekenntnis einen dem Erlasse gleichstehenden negativen Schuldanerkenntnisvertrag enthalte, sind unhaltbar. In dem gegebenen Falle ist außerdem ein Vertrag zwischen der Klägerin und dem Eigentümer I. R. überhaupt nicht zustande gekommen. Daraus, daß die Klägerin den Beklagten angewiesen hatte, ihr die Urkunden zurückzusenden, ergibt sich nicht nur, daß sie, wie das Berusungsgericht mit Recht sagt, den Beklagten nicht zu ihrem Bevollmächtigten bestellt hat, sondern auch, daß sie

noch nicht gebunden sein, vielmehr erft gegen Zahlung die löschungs. fähige Quittung aushändigen und fich erft hierdurch binden wollte (vgl. § 875 Abf. 2 BBB.). Die Annahme ber Revifion, baß fie nur ein Burudbehaltungerecht ausuben wollte, wird ben Berhaltniffen nicht gerecht; ein Spoothekenglaubiger will bis gur Tilgung feiner Forberung fein Soppothetenrecht behalten und fich nicht etwa mit einem ihn nicht dinglich sichernben Burudbehaltungsrecht an ber lofdungsfähigen Quittung begnügen. Die Aufnahme ber zu ber Grundbucheintragung erforderlichen Urtunden bient nur gur Borbereitung ber fünftigen Ginigung ober sonftigen rechtsgeschäftlichen Erklarung und Eintragung. Durch bie unangefochtene und unbedenkliche Feftftellung, bag ber Beflagte von der Rlagerin nicht jur Aushandigung ber Lofdungsbewilligung an ben 3. R. ober an bie Rreditbant ermächtigt war, unterscheibet sich ber vorliegende Fall von bem burch Urteil bes V. Bivilsenats vom 15. Januar 1908, Rep. V. 116/07 (Gruchot Bb. 52 G. 953), entschiebenen, fo bag es eines Gingehens auf biefe Entscheidung nicht bedarf.

Dem Berufungsgericht ift ferner im Ergebnis auch barin beizupflichten, bag bie Klägerin ihr Hypothetenrecht nicht etwa beshalb verloren hat, weil die Kreditbank, an die ber angebliche Eigentümergrundschuldglänbiger die Post weiter abtrat, diese auf Grund der Borfchriften über ben öffentlichen Glauben bes Grundbuchs erworben hat. Da die Hypothet bis zu ihrer übertragung auf die Kreditbank eine Sicherungs- und alfo feine Briefhypothet war, tommt nicht bie von der Revision angezogene Borfchrift bes § 1155 BGB., fondern nur ber § 892 in Betracht. Nach ihm gilt, was von ber Revision verlannt wird, nur "ber Inhalt bes Grundbuchs" als richtig. Der Rreditbant wurde alfo biefe Borfchrift nur zugute tommen fonnen, wenn ihr Rechtsurheber J. R. als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen gewesen ware. Das ift aber nicht ber Fall; 3. R. war weber jur Beit ber Ginigung über bie Abtretung an Die Rreditbank noch auch frater als Glaubiger eingetragen. Die Erwähnung ber "Umwandelung ber gunachft als Grundschulb auf ben Gigentumer übergegangenen Hypothet in eine Sppothet für eine Forderung aus einem Darlehen . . . in bem Gintragungsvermert enthält nur die nach §§ 877, 1198 erforderliche Eintragung ber Inhaltsänderung und fteht ber Gintragung des J. R. als Sppotheten- ober Grundichulb-23*

gläubiger nicht gleich. Zu letterer würde, da die Eigentümergrundschuld kein subjektivdingliches, dem jeweiligen Eigentümer zustehendes Recht ist, die Angabe des Namens des Eigentümergrundschuldgläubigers erforderlich gewesen sein. Nach der im Tatbestande wiedergegebenen Fassung des Eintragungsvermerks waren hier als Gläubiger im Grundbuche nur die Klägerin und dann, ohne Zwischeneintragung des J. R., die Kreditbank eingetragen.

Ist aber J. R. überhaupt nie als Eigentümergrundschuldgläubiger eingetragen gewesen, fo bedarf es bier teines Gingebens auf bas pon bem Berufungerichter feiner Entscheidung zugrunde gelegte Urteil des V. Bivilsenats in RSB. Bd. 74 S. 416, wonach der öffentliche Glaube bes Grundbuchs bemienigen nicht zur Seite fteht, welcher nicht im Bertrauen auf die Richtigfeit bes Grundbuchs erworben haben tann, weil beffen Inhalt zur Reit des ben Erwerb vermittelnden Rechtsgeschäfts nicht für, sonbern gegen bas Befteben bes von bem Erwerbe betroffenen Rechtes sprach, und auch nicht auf die gegen dieses Urteil von Biermann, Sachenrecht 3. Aufl. S. 122 Erl. 80 gu 88 892 flg. erhobenen Einwendungen. Die Ansicht, bie von bem erfennenden Senat in dem Urteile vom 7. Juli 1905 (RGB. Bb. 61 S. 195) vertreten ift und beren Richtigfeit ber V. Rivilsenat in RGB. Bb. 74 S. 420 dahingestellt läßt, wird nicht aufrecht erhalten. Dort ist ausgeführt, die Borichrift bes § 892 erforbere, bag ber Erwerber bes Rechtes an bem Grunbftude feinen Erwerb im Bertrauen auf ben öffentlichen Glauben des Grundbuchs gemacht habe. Der Erwerber brauche freilich nicht nachzuweisen, daß er gerade im Bertrauen auf die Richtigleit bes Inhalts bes Grundbuchs ben Erwerb vollzogen habe; es könne aber im einzelnen Falle widerlegt werden, daß jene gesetliche Boraussetung gutreffe, indem ber Gegner bartue, baf ber Erwerber feinen Erwerb nicht im Bertrauen auf ben öffentlichen Glauben des Grundbuchs vollzogen habe. Der § 892 ftellt aber. feine wiberlegbare Bermutung, sonbern, indem er fagt: ber Inhalt des Grundbuchs gilt als richtig, eine einer Widerlegung nicht zugängliche Filtion auf und verfagt bem rechtsgeschäftlichen Erwerber ben Schut bes & 892 nur bann, wenn bie Unrichtigfeit bes Grundbuchs entweder aus dem Grundbuche felbft erhellt oder nachweislich. dem Erwerber bekannt war."...